

**Auszug aus dem „Bericht des gemäß Artikel 26 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation eingesetzten Ausschusses zur Prüfung der Einhaltung des Übereinkommen (Nr. 111) über Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958, durch die Bundesrepublik Deutschland“**

*Erläuterung: Der Weltgewerkschaftsbund richtete am 13. Juni 1984 eine Beschwerde gegen die Bundesrepublik Deutschland an die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) beim Internationalen Arbeitsamt wegen Verstosses gegen das Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf. Gemeint waren damit staatliche Maßnahmen im Rahmen der Berufsverbotspraxis. Unter Verweis darauf, dass der Verwaltungsrat auf seiner 211. Tagung im November 1979 in der gleichen Sache schon eine Prüfung und Erörterung der Sachlage vorgenommen hatte, die Bundesrepublik Deutschland jedoch keinerlei Konsequenzen hinsichtlich der Einhaltung des Übereinkommens Nr. 111 gezogen hatte, waren dem Ausschuss erneut Disziplinar- und Entlassungsfälle im Zusammenhang mit politischen Tätigkeiten der Betroffenen vorgelegt worden. Der Ausschuss untersuchte die Einzelfälle, befragte Zeugen hierzu und kam zu einer abschließenden Beurteilung.*

578. „In keinem dem Ausschuß vorgetragenen Fall ist der Vorwurf gemacht worden, die Betroffenen hätten sich gegen die Sicherheit des Staates betätigt. Diese Tatsache hat vor dem Ausschuß z.B. der Bundesdisziplinaranwalt und der Abteilungsleiter für das Personalwesen im Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen für ihre Zuständigkeitsbereiche bestätigt.

In allen Fällen ging es um offene und legale politische Betätigung. Soweit die Betroffenen bei Wahlen kandidiert oder ein Wahlmandat ausgeübt haben, handelten sie dabei gemäß dem normalen Wahlprozeß und in Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte. **Wegen ihres tatsächlichen Verhaltens während dieser Betätigung wurde ihnen kein Vorwurf gemacht.**

- 579.** [...] Es geht hier anscheinend im wesentlichen um den Ausdruck politischer Meinungen, nicht um Betätigung gegen die Sicherheit des Staates im Sinne Artikel 4 des Übereinkommens.

[...]

### Empfehlungen

- 582.** [...] Der Ausschuß wünscht zu betonen, daß er bei der Erwägung dieser Empfehlungen voll auf den Wert und die Bedeutung jener Bestimmungen im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland anerkannt hat, die persönliche Rechte und Freiheiten garantieren und das Fundament für einen demokratischen Rechtsstaat legen. Auch wünscht der Ausschuß nicht die Legitimität des Wunsches der Behörden in Frage zu stellen, diese Wesenszüge der Verfassungsordnung des Landes zu schützen und zu wahren. Es geht vielmehr darum, wie die getroffenen Maßnahmen so eingegrenzt werden können, das sie ein angemessenes ausgewogenes Verhältnis zwischen den Rechten und Freiheiten der Person und den Belangen des Gemeinwesens sicherstellen.
- 583.** In diesem Zusammenhang kann daran erinnert werden, daß das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 22. Mai 1975 auf die Gefahr hingewiesen hat, ein übermäßig striktes Vorgehen hierbei könne die politische Atmosphäre vergiften, das Vertrauen in die Demokratie schädigen und den freiheitlichen Staat diskreditieren. Dieser Warnung haben sich der Bundestag in einem Beschluß vom Oktober 1975 und die Bundesregierung bei der Verkündung der Neufassung der Grundsätze im Januar 1979 angeschlossen. Die Einführung

einer Vorgehensweise, die von der Verfassungstreue der Bürger ausgeht, diese Vermutung nur bei Vorliegen genügend ernsthafter Tatsachen in Frage stellt, das Engagement in politischen Leben und in Verfassungsprozessen nicht als Ablehnung der verfassungsmäßigen Grundordnung wertet, sondern vielmehr als ein Bekenntnis zu ihr, kann eine festere Bindung aller Teile der Gesellschaft in das Staatswesen bewirken.

- 584.** Der Ausschuß empfiehlt, daß die beteiligten Behörden in der Bundesrepublik Deutschland die geltenden Maßnahmen betreffend die Treuepflicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung mit gebührendem Bedacht auf die vom Ausschuß verkündeten Schlußfolgerungen überprüfen und dafür sorgen, daß nur solche Beschränkungen für die Beschäftigung im öffentlichen Dienst beibehalten bleiben, die in den Erfordernissen bestimmter Beschäftigungen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 des Übereinkommens Nr. 111 begründet sind oder sich gemäß Artikel 4 des Übereinkommens rechtfertigen lassen.“